

Herr Mans erklärt, dass die Verdienstausschüttung für Gremien von Gesellschaften, laut dem beauftragten Rechtsgutachten, durch die Gesellschaften selbst erfolgen muss. Derzeit wird geprüft, ob die bereits ausgezahlten Beträge in diesen Fällen zurückgefordert werden können.

Herr Ebbinghaus führt seinen Antrag aus. Durch die beantragte Änderung der Hauptsatzung soll der durch das Rechtsgutachten erworbene Kenntniszugewinn festgehalten werden.

Herr Ullmann möchte wissen, ob der Verdienstausschüttung für die vorgenannten Fälle für die Vor- und Nachbereitungszeiten von Sitzungen ausgezahlt wurde.

Herr Mans erklärt, dass es sich hierbei um die reine Sitzungszeit und keine Vor- und Nachbereitungszeiten der Sitzungen handelt.

Nachdem sich einige Ratsmitglieder gegen die Beschlussfassung und für eine Überprüfung des Antrages ausgesprochen haben, schlägt Herr Mans vor, die noch nicht geklärten Rechtspositionen vom Rechnungsprüfungsamt unter Beteiligung eines Rechtsanwaltes überprüfen zu lassen. Die Ergebnisse sollen im Rat vorgestellt werden.

Der Vorschlag wird einvernehmlich angenommen.